

FÖRDERUNG

ATTRAKTIVE ARBEITGEBER 2024

Die WKOÖ Beratung für die Förderung der Attraktivität der OÖ Unternehmen als
Arbeitgeber

für den Zeitraum 11.01.2024 - 11.12.2024

Förderprogramm der WKO Oberösterreich Fachorganisationen

Stand: November 23

Richtlinie / Programmdokument

- Antragszeitraum: 11.01.2024 - 11.12.2024 (vorbehaltlich der verfügbaren Fördermittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)
- Antragsberechtigte: Aktives Mitglied in einer der in Punkt 3. aufgelisteten Fachorganisationen der WKOÖ
- Einreichzeitraum für die Abrechnung: Die geforderten Unterlagen sind unter folgender Webseite <https://foerderungen.wkooe.at/attag> der WKOÖ im Zeitraum von 01.03.2024 bis 20.12.2024 hochzuladen.
- Förderhöhe und -form: Die Förderung beträgt bis zu 66,6% vom Beratungshonorar jedoch max. EUR 1.500,00 und wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung wird in einem einzigen Antrag beantragt und besteht aus zwei Phasen:
Phase 1: Analyse inkl. Erarbeitung eines Maßnahmenplans: gefördert werden 100% vom Beratungshonorar (max. EUR 750,00)
Phase 2: Umsetzungsberatung: gefördert werden 50% vom Beratungshonorar (max. EUR 750,00), Eigenanteil mind. EUR 750,00.
Die Umsetzung erfolgt in einem der folgenden Bereiche: Unternehmenskultur, Kommunikation/Wertschätzung, Führung /Führungskräfte, Mitarbeiter:innen-Gewinnung und -Bindung, Förderung und Entwicklung der Mitarbeiter:innen, Benefits/ zusätzliche Maßnahmen, Generationenmanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitgebermarke und -kommunikation und ähnliches mehr

Inhalt

1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Persönliche Voraussetzungen	3
4. Sachliche Voraussetzungen	5
5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten	5
5.1. Förderbare Kosten	5
5.2. Nicht förderbare Kosten	6
5.3. Nicht förderbare Leistungen	6
6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung	6
6.1. Berechnungsgrundlage	6
6.2. Art der Förderung	7
6.3. Höhe der Förderung	7
7. Antragsstellung und Abrechnung	7
7.1. Förderansuchen	7
7.2. Fördermittel	8
7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung	8
7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung	8
7.5. Auszahlung bei Förderzusage	8
7.6. Ablehnung	8
8. Allgemeine Bestimmungen	8
8.1. Geltungsbereich	8
8.2. De-minimis-Beihilfen	9
8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie	9
8.4. Rechtsvorschriften	9
8.5. Datenverarbeitung	9
8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch	9
8.7. Rechtsanspruch	10

1. Zielsetzung

Unsere Vision ist es, oberösterreichische Unternehmen bestmöglich dabei zu unterstützen, als attraktive Arbeitgeber:innen Lehrlinge bzw. Mitarbeiter:innen zu halten und zu finden. Dazu haben wir einen Pool an Fachexpert:innen (Beratungspool Attraktive Arbeitgeber) ins Leben gerufen, der Unternehmen aktiv dahingehend unterstützt.

Unser Ziel ist es, den Betrieben Beratungsleistungen von jenen Fachexpert:innen (Beratungspool Attraktive Arbeitgeber) anzubieten, die sich langjährig intensiv

- mit der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Arbeitgebermarke (Employer Brand) einerseits sowie
- mit den entsprechenden nach innen und nach außen gerichteten operativen Personalmarketing-Maßnahmen andererseits befassen.
- Der Beratungspool und dessen kostenpflichtige Leistungen soll den Betrieben zu den Themen Arbeitgeberattraktivität, Employer Branding und Personalmarketing im Zeitraum von 11.01.2024 bis 11.12.2024 zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Förderung der Arbeitgeberattraktivität durch eine Analyse, die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes und die Umsetzung konkreter Schritte oder - wenn der Betrieb bereits Schritte zu einer Verbesserung der Arbeitgeber-Attraktivität unternommen hat - Vertiefung einzelner Themenfelder. Die/der Berater:in kann ausschließlich aus dem von der WKO OÖ zur Verfügung gestellten Beratungspool Attraktive Arbeitgeber ausgewählt und beauftragt werden.

Förderungswerber:innen können mehrere Beratungsleistungen mit der/dem gewählten Berater:in aus dem Beratungspool vereinbaren, es kann jedoch nur eine Beratungsleistung pro Förderungswerber:in gefördert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

Förderungswerber:innen können ausschließlich Unternehmen mit Firmensitz und Standorten in Oberösterreich (OÖ) sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, die ihre Grundumlage vollständig bei Antragstellung geleistet haben sowie ein aktives Mitglied einer dieser geförderten Fachorganisationen der Wirtschaftskammer OÖ sind:

Sparte Gewerbe und Handwerk	1
<i>Bau</i>	<i>FO-Nr. 101</i>
<i>Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</i>	<i>FO-Nr. 104</i>
<i>Maler und Tapezierer</i>	<i>FO-Nr. 105</i>
<i>Bauhilfsgewerbe</i>	<i>FO-Nr. 106</i>
<i>Tischler und Holzgestalter</i>	<i>FO-Nr. 108</i>
<i>Metalltechnik</i>	<i>FO-Nr. 110</i>

<i>Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</i>	FO-Nr. 111
<i>Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</i>	FO-Nr. 112
<i>Kunststoffverarbeiter</i>	FO-Nr. 113
<i>Mechatroniker</i>	FO-Nr. 114
<i>Gesundheitsberufe</i>	FO-Nr. 118
<i>Lebensmittelgewerbe</i>	FO-Nr. 119
<i>Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur</i>	FO-Nr. 120
<i>Gärtner und Floristen</i>	FO-Nr. 121
<i>Berufsfotografie</i>	FO-Nr. 122
<i>DFG und Chemisches Gewerbe</i>	FO-Nr. 123
<i>Friseure</i>	FO-Nr. 124
<i>Rauchfangkehrer</i>	FO-Nr. 125A
<i>Bestatter</i>	FO-Nr. 125B
<i>Gewerbliche Dienstleister</i>	FO-Nr. 126
<i>Personenberatung und Personenbetreuung</i>	FO-Nr. 127
<i>Persönliche Dienstleister</i>	FO-Nr. 128
Sparte Industrie	2
Sparte Handel	3
<i>Lebensmittelhandel</i>	FO-Nr. 301
<i>Tabaktrafikanter</i>	FO-Nr. 302
<i>Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/Chemikalien/Farbenhandel</i>	FO-Nr. 303
<i>Agrarhandel</i>	FO-Nr. 304
<i>Energiehandel</i>	FO-Nr. 305
<i>Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</i>	FO-Nr. 313
<i>Maschinen- und Technologiehandel</i>	FO-Nr. 314
<i>Foto-, Optik-, Medizinproduktehandel</i>	FO-Nr. 316
<i>Elektro- und Einrichtungsfachhandel</i>	FO-Nr. 317
Sparte Transport und Verkehr	5
<i>Autobus-, Luftfahrt-, Schifffahrtunternehmen</i>	FO-Nr. 502
<i>Spedition und Logistik</i>	FO-Nr. 504
<i>Güterbeförderungsgewerbe</i>	FO-Nr. 506
<i>Garagen-, Tankstellen-, Serviceunternehmen</i>	FO-Nr. 508

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	6
<i>Gastronomie</i>	<i>FO-Nr. 601</i>
<i>Hotellerie</i>	<i>FO-Nr. 602</i>
<i>Gesundheitsbetriebe</i>	<i>FO-Nr. 603</i>
<i>Reisebüros</i>	<i>FO-Nr. 604</i>
<i>Freizeit- und Sportbetriebe</i>	<i>FO-Nr. 606</i>
Sparte Information und Consulting	7
<i>Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</i>	<i>FO-Nr. 701</i>
<i>Werbung und Marktkommunikation</i>	<i>FO-Nr. 703</i>
<i>Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</i>	<i>FO-Nr. 704</i>
<i>Druck</i>	<i>FO-Nr. 706</i>
<i>Immobilien- und Vermögenstrehänder</i>	<i>FO-Nr. 707</i>
<i>Buch- und Medienwirtschaft</i>	<i>FO-Nr. 708</i>
<i>Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</i>	<i>FO-Nr. 709</i>

(Diese Angaben sind ohne Gewähr.)

Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftliche sowie persönliche Verknüpfungen zum beauftragten Dienstleister (= Berater:in aus dem Beratungspool Attraktive Arbeitgeber) haben.

Gegen das antragstellende Unternehmen sowie einer/s geschäftsführenden Gesellschafter:in einer Gesellschaft wie GmbH, OG, KG darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein. Weiters dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass in dem Zeitraum von 11.01.2024 bis 11.12.2024 **vor** Beratungsbeginn ein vollständiger Förderungsantrag für das Vorhaben unter folgender Webseite <https://foerderungen.wkooe.at/attag> der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird. Integraler Bestandteil des Förderungsantrages ist eine schlüssige Beschreibung, in der die erwartete Wirkung und das erwartete Ergebnis aus dem geplanten Vorhaben dargelegt wird.

5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind ausschließlich jene der Beratungsleistung von Berater:innen aus dem zur Verfügung gestellten Beratungspool Attraktive Arbeitgeber der WKOÖ. Der Betrieb darf

beliebig oft Berater:innen aus dem Beratungspool wechseln, es darf jedoch nur ein Förderantrag pro WKOÖ-Mitglied (laut Punkt 3.) gestellt werden.

Hinweis Brutto-Auszahlungssumme:

Wenn ein Fördernehmer Kleinunternehmer ist bzw. unecht steuerbefreite Umsätze hat, dann hat er keinen Vorsteuerabzug und die ihm vom Dienstleister in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist in seiner Buchhaltung betrieblicher Aufwand (= Kosten).

Hinweis Netto-Auszahlungssumme:

Ist der Unternehmer kein Kleinunternehmer, so stellt die ihm vom Dienstleister in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinen betrieblichen Aufwand dar.

5.2. Nicht förderbare Kosten

5.2.1. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der/die Förderungswerber/in nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.2.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

5.2.3. Kosten für Produktschulungen.

5.2.4. Online-Marketing-Kosten

5.3. Nicht förderbare Leistungen

5.3.1. Vorbereitende Bilanzanalysen und Kostenberechnungen

5.3.2. Planungsrechnungen und Unternehmensbewertungen

5.3.3. Entwicklung und Umsetzung von Logos

5.3.4. Beratungen, die auf den Abschluss von Werbeverträgen hinauslaufen

5.3.5. Beratung bzw. Antragsunterstützung bei Beihilfen (Förderungen, Prämien, Steuerbegünstigungen)

5.3.6. IT-Security Beratungen

5.3.7. Weiters werden keine Leistungen von Förderungswerber:innen gefördert, die in der beantragten Beratung selbst Employer Branding-Beratungen bzw. Beratungen zu den vorhin genannten Themen anbieten.

6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung

6.1. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 5.1. ermittelt.

6.2. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

6.3. Höhe der Förderung

Gefördert werden bis zu 66,6% vom gesamten Beratungshonorar, jedoch max. EUR 1.500,00 der im Antrag angeführten Plankosten (= Beratungshonorar) laut Beratungsangebot in Form eines einmaligen Zuschusses. Sind die Ist-Kosten unter den Plankosten, erfolgt die Berechnung der Förderung auf Basis der Ist-Kosten. Es ist eine Gesamtrechnung einzureichen.

Die Förderung wird in einem einzigen Antrag beantragt und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1: Analyse inkl. Erarbeitung eines Maßnahmenplans: gefördert werden 100% vom Beratungshonorar (max. EUR 750,00)

Phase 2: Umsetzungsberatung: gefördert werden 50% vom Beratungshonorar (max. EUR 750,00), Eigenanteil mind. EUR 750,00.

Die Umsetzung erfolgt in einem der folgenden Bereiche: Unternehmenskultur, Kommunikation und Wertschätzung, Führung und Führungskräfte, Mitarbeiter:innen-Gewinnung und -Bindung, Förderung und Entwicklung der Mitarbeiter:innen, Benefits und zusätzliche Maßnahmen, Generationenmanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitgebermarke und -kommunikation und ähnliches mehr.

7. Antragsstellung und Abrechnung

7.1. Förderansuchen

Förderansuchen sind ausschließlich digital unter folgender Webseite <https://foerderungen.wkooe.at/attag> der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 11.01.2024 und 11.12.2024 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Im Zuge der Förderantragstellung ist das Angebot der Beratungsleistung mit hochzuladen.

Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderungsnehmer:in einmal einen Antrag stornieren und gegebenenfalls neu einreichen. Verglichen mit dem Erstantrag kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen (siehe Punkt 4). Der neugestellte Antrag kann ein weiteres und gleichzeitig letztes Mal storniert werden.

Auskunft zum Förderungsprogramm „Förderung Attraktive Arbeitgeber 2024“

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Service Attraktive Arbeitgeber

Wiener Straße 150

4021 Linz

T 05/90909-4026

E attraktive.arbeitgeber@wkoee.at

W www.wko.at/ooe/personal/service-attraktive-arbeitgeber

7.2. Fördermittel

Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ vergeben.

7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung

Der/die Förderungsnehmer:in erhält nach entsprechender richtlinienkonformer Prüfung des gestellten Förderantrags eine E-Mail mit der Benachrichtigung, ob dieser **angenommen** oder **abgelehnt** wird.

7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung

Im Zeitraum von **01.03.2024** bis spätestens **20.12.2024** sind alle erforderlichen Unterlagen:

- die Rechnung der Beratungsleistung für die Förderung Attraktive Arbeitgeber 2024 und
- den entsprechenden Zahlungsnachweis (Bestätigung der durchgeführten Zahlung)

über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich unter „Meine Förderungen“ hochzuladen. Weiters ist der erstellte Maßnahmenplan und ein kurzer Abschlussbericht (min. 200 bis max. 2000 Zeichen) zur Beratungsleistung in der dafür vorgesehenen Mitteilungsbox im Förderportal zu formulieren. Der/die Antragsteller:in bestätigt hierbei erneut mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die bei der Antragsstellung eingetragene Gewerbeberechtigung, die die Mitgliedschaft zu der fördernden Fachgruppe begründet, muss zum Zeitpunkt der Abrechnung weiterhin aktiv aufrecht bestehen.

7.5. Auszahlung bei Förderzusage

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

7.6. Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung einer nicht richtlinienkonformen Endabrechnung bzw. Abschlussberichtes wird der/die Förderungswerber:in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich per E-Mail informiert.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.

8.2. De-minimis-Beihilfen

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie

Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „[Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ](#)“ in der geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).

8.4. Rechtsvorschriften

Der/die Förderungswerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.

8.5. Datenverarbeitung

Der Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich) ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderungswerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei der Förderungsnehmer:in erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur

Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die Förderungswerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

8.7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.